

# ALLGEMEINE WAHRNEHMUNGSBEDINGUNGEN



## ERBINNEN UND ERBEN

Fassung vom 1. Januar 2024

### 1. Zweck des Wahrnehmungsvertrages

Durch den Wahrnehmungsvertrag beauftragt die Erbin/der Erbe die SUISA, die nachstehend umschriebenen Nutzungsrechte an den Musikwerken der Urheberin/des Urhebers wahrzunehmen, was bedeutet, die Urheberrechtsentschädigungen bei den Nutzerinnen/Nutzern einzuziehen und an die Berechtigten zu verteilen. Die SUISA verpflichtet sich, diesen Auftrag nach ihren Statuten und Reglementen sorgfältig zu erfüllen.

Zu diesem Zweck überträgt die Erbin/der Erbe der SUISA treuhänderisch die in diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen genannten Rechte. Die SUISA nimmt diese Rechte selbst oder durch in- und ausländische Schwestergesellschaften, Unternehmen oder Verbände (nachstehend „Schwestergesellschaft/en“ genannt) wahr. Sie kann zu diesem Zweck Gegenseitigkeits-, Einseitigkeits- sowie andere Zusammenarbeitsverträge (nachstehend „Gegenseitigkeitsverträge“ genannt) abschliessen und im Rahmen dieser Verträge die ihr anvertrauten Rechte weiterübertragen. Die SUISA nutzt die an sie übertragenen Rechte nicht selbst kommerziell.

Die SUISA erzielt keinen Gewinn.

### 2. Von der Wahrnehmung erfasste Musikwerke

Der Wahrnehmungsvertrag bezieht sich auf alle nicht-dramatischen Kompositionen und deren Texte (nachstehend „Musikwerke“ genannt), welche die Urheberin/der Urheber während der Dauer ihres/seines Lebens selber geschaffen oder (gemeinsam mit anderen) mitgeschaffen hat. Vom Wahrnehmungsvertrag erfasst werden Musikwerke, Bearbeitungen von Musikwerken und auch blosse Werkteile.

Dieser Vertrag erfasst alle von der Urheberin/vom Urheber geschaffenen oder mitgeschaffenen Musikwerke, es sei denn, die Urheberin/der Urheber bzw. die Erbin/der Erbe habe die Rechte an diesen Musikwerken vor der Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrages bereits an jemanden anderen übertragen, die/der nicht als Verlag einer zuständigen Verwertungsgesellschaft angeschlossen ist. Die Erbin/der Erbe verpflichtet sich, der SUISA alle vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages gemachten anderweitigen

Verfügungen über die Musikwerke der Urheberin/des Urhebers mitzuteilen. Fallen früher übertragene Rechte wieder an sie/ihn zurück, werden sie vom Vertrag erfasst, das heisst der SUISA zur Wahrnehmung übertragen.

Die Pflicht der Erbin/des Erben zur Übertragung der Rechte an den Musikwerken besteht insoweit nicht, als die Rechte durch die Urheberin/den Urheber, einen Verlag oder eine Dritte/einen Dritten bereits der SUISA, einer Schwestergesellschaft oder einer/einem Dritten, die/der sie der SUISA übertragen hat, übertragen worden sind.

Während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages können keine Musikwerke vom Vertrag ausgenommen werden.

### 3. Zur Wahrnehmung übertragene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

#### 3.1 Von der Wahrnehmung ausgeschlossene dramatische Musikwerke und Verwendungen

Dramatische Musikwerke, deren Wahrnehmung vom Wahrnehmungsvertrag ausgeschlossen ist, sind Musikwerke, deren szenischer Ablauf durch Personen in bestimmten Rollen dargestellt und von der Musik so getragen wird, dass die Werke in der Regel nicht ohne Musik verwendet werden können.

Typische Beispiele von dramatischen Musikwerken sind Opern, Operetten, Musicals und Handlungsballette.

Die in Filmen oder sonstigen audiovisuellen oder medialen Werken enthaltenen Musikwerke sind nicht-dramatische Musikwerke, ausser es handelt sich um verfilmte dramatische Musikwerke.

Als nichtdramatische Musikwerke im Sinne des Wahrnehmungsvertrages gelten ferner:

- Musikwerke zu Tanzwerken, die ohne Tanz verwendet werden;
- Konzertsfassungen von dramatischen Musikwerken;
- Auszüge aus dramatischen Musikwerken, die keine ganzen Akte umfassen und deren Aufführung oder Radiosendung nicht länger als 25 Minuten oder

deren Fernsehsendung nicht länger als 15 Minuten dauert.

Bei der Unterscheidung zwischen dramatischen und nichtdramatischen Musikwerken kommt es nicht auf die ursprüngliche Absicht der Urheberin/des Urhebers an. Ein ursprünglich nichtdramatisches Musikwerk kann daher (allein oder zusammen mit anderen) mit Zustimmung der Berechtigten dramatisiert werden (gemäss Absatz 1) und gilt dann als dramatisches Musikwerk im Sinne des Wahrnehmungsvertrages, sofern es dramatisch (gemäss Absatz 1) verwendet (aufgeführt, gesendet, vervielfältigt usw.) wird.

### 3.2 Wahrnehmungsumfang für nichtdramatische Musikwerke

Die Erbin/der Erbe überträgt der SUIISA für die Dauer des Wahrnehmungsvertrages folgende ausschliesslichen Rechte und Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung:

- a. Musikwerke auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, vorzuführen sowie anderswo wahrnehmbar zu machen (Aufführungsrecht);
- b. Musikwerke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen (z.B. Kabelnetze) oder Satelliten zu senden (Senderecht, einschliesslich Simulcasting);
- c. gesendete Musikwerke mit Hilfe von technischen Einrichtungen (Kabelnetzen, Umsetzern etc.) weiterzusenden (Weitersenderecht);
- d. Musikwerke beispielsweise im Internet oder in anderen Netzwerken so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben (Online-Recht); dieses Recht umfasst auch den Text und graphische Aufzeichnungen (Noten etc.) der Musikwerke, soweit die Urheberin/der Urheber oder die Erbin/der Erbe dieses Recht nicht bereits einer Verlegerin/einem Verleger oder einer Dritten/einem Dritten übertragen oder lizenziert hat;
- e. gesendete, weitergesendete und zugänglich gemachte Musikwerke wahrnehmbar zu machen (Recht des öffentlichen Empfangs);
- f. Musikwerke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendetwelcher Art aufzunehmen und solche Träger zu vervielfältigen und zu verbreiten (mechanisches Recht), auch zum Zweck der Aufführung, Sendung, Weitersendung oder des Zugänglichmachens (Buchstaben a, b, c und d); dieses Recht umfasst nicht die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen (Noten etc.), unter Vorbehalt von Buchstabe h;
- g. vorbestehende Musikwerke mit Werken anderer Gattungen (Film, Text, Bilder etc.) zu verbinden oder vorbestehende Musikwerke zusammen mit Werken anderer Gattungen interaktiv benutzbar zu machen (Multimedia); dieses Recht wird im Folgenden als Synchronisations- oder

Filmherstellungsrecht bezeichnet und wird nur unter den Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.7 wahrgenommen;

in solchen Verbindungen verwendete Musikwerke auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und diese Träger zu vervielfältigen sowie zu verbreiten;

das Synchronisationsrecht an Auftragswerken wird nicht von der SUIISA wahrgenommen; derartige Auftragswerke werden eigens im Hinblick auf ihre Verbindung mit Werken anderer Gattungen oder ihre interaktive Benutzung zusammen mit Werken anderer Gattungen in Auftrag gegeben; alle anderen musikalischen Werke werden als vorbestehende Musikwerke betrachtet;

- h. graphische Aufzeichnungen (Noten etc.) von Musikwerken (mit oder ohne Text):
  - durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse (Schulgebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
  - in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation (betriebsinterner Gebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
  - durch Dritte zum persönlichen Gebrauch von auftraggebenden Privaten und ihnen eng verbundenen Personen (Privatgebrauch) kopieren zu lassen; als Dritte gelten auch Copy Shops, Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benutzerinnen/ Benutzern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.Ausgenommen ist das Recht zum vollständigen oder weitgehend vollständigen Kopieren von Notenausgaben und musikalischen Lehrgängen;
- i. Werkexemplare von Musikwerken zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- j. Leerträger oder andere zur Aufnahme von Musikwerken geeignete Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen oder zu importieren.

### 3.3 Weitere Rechte

Die zur Wahrnehmung übertragenen Rechte umfassen auch die Nutzungsarten und Rechte, welche durch künftige technische Entwicklungen oder Gesetzesänderungen entstehen und sinngemäss den oben genannten Rechten entsprechen.

### 3.4 Umfang der Übertragung

Die Übertragung der Rechte gilt unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland als ausschliessliche Rechte oder als Vergütungsansprüche ausgestaltet sind.

Die Übertragung der Rechte umfasst insbesondere auch den Auskunfts-, Schadenersatz-, Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch sowie das Recht, Strafantrag zu stellen. Die Erbin/der Erbe ermächtigt die SUIISA ausdrücklich, Vergleiche über die

Urheberrechtsentschädigungen für die Musikwerke der Urheberin/des Urhebers abzuschliessen.

### **3.5 Von der Wahrnehmung durch die SUISA ausgenommene Rechte**

Die Erbin/der Erbe kann bestimmte Gruppen von Urheberrechten für alle Musikwerke der Urheberin/des Urhebers von der Wahrnehmung durch die SUISA ausnehmen.

Die ausgenommenen Gruppen von Rechten sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Die Ausnahmen können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung per 1. Januar jedes Kalenderjahres widerrufen werden. Neue Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang mitgeteilt werden.

### **3.6 Die Rechte zur Bearbeitung und an Bearbeitungen**

Die an die SUISA übertragenen Rechte beziehen sich auf die Musikwerke in der von der Urheberin/vom Urheber geschaffenen Form. Das Recht, eine Bearbeitung zu bewilligen oder zu verbieten, insbesondere eine Musik zu vertexten, wird nicht von der SUISA, sondern von der Erbin/vom Erben selbst wahrgenommen. Die SUISA verwaltet jedoch die Rechte an Bearbeitungen.

Bearbeitungen sind Musikwerke, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben. Bearbeitungen sind insbesondere auch Übersetzungen von Texten musikalischer Werke in andere Sprachen, die Vertonung von Texten und die erstmalige oder neue Vertextung von Musikwerken.

### **3.7 Wahrnehmung des Synchronisationsrechts**

Die SUISA nimmt das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht nur wahr, wenn die Erbin/der Erbe es nicht selbst wahrnehmen will. Wenn die Erbin/der Erbe eine Wahrnehmung durch die SUISA wünscht, hat sie/er die bestimmt bezeichnete Verwendung und das jeweils konkrete Musikwerk mitzuteilen. Bei verlegten Musikwerken steht das Recht einer Selbstwahrnehmung den Verlegerinnen/den Verlegern zu. Alle anderen Rechte, insbesondere auch zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werkexemplare, nimmt die SUISA wahr.

Die Erbin/der Erbe bzw. die Verlegerin/der Verleger kann das Synchronisationsrecht nicht selbst verwalten für:

- a. Verwendungen von Musikwerken, die in Katalogen zur Vertonung von Ton-, Tonbild- oder Datenträgern angeboten werden („mood music“, „production music“, „library music“ etc.);
- b. Verwendungen von Musikwerken zum Zweck der Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen

(ausser Werbesendungen, Sponsoring-Billboards etc.) durch das Sendeunternehmen; dazu gehört auch die Herstellung von Ton-, Tonbild- und Datenträgern, die ausschliesslich Sendezwecken dienen, durch das Sendeunternehmen oder in dessen Auftrag.

- c. Verwendungen von Musikwerken für audiovisuelle Werke, die von Endnutzerinnen/Endnutzern eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden. Voraussetzung ist, dass die Endnutzerinnen/Endnutzern nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln und mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen

### **3.8 Vergabe von Lizenzen zu nicht-kommerziellen Nutzungen**

Die Erbin/der Erbe hat das Recht, jedermann Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen von bestimmten, bereits angemeldeten Werken selbst zu vergeben. Alle an einem solchen Werk Berechtigten müssen damit einverstanden sein.

Die Werke, an denen solche Lizenzen vergeben werden, sind von der Erbin/vom Erben der SUISA separat zu melden. Die SUISA stellt dafür ein eigenes Formular zu Verfügung.

Eine Nutzung ist dann nicht-kommerziell, wenn sie weder gegen eine geldwerte Gegenleistung erlaubt wird noch einen direkten oder indirekten kommerziellen Vorteil zur Folge hat. Die Erbin/der Erbe darf nur eine der folgenden Creative Commons-Lizenzen vergeben: CC\_BY-NC, CC BY-NC-SA und CC BY-NC-ND. Alle diese Lizenzen sind unentgeltlich und unwiderruflich.

### **3.9 Einschränkung der Wahrnehmungspflicht**

Die SUISA ist zur Führung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet. Sie ist bestrebt, die übertragenen Nutzungsrechte möglichst umfassend wahrzunehmen.

Lizenzierung und Inkasso der Entschädigungen beruhen jedoch in erster Linie auf den Meldungen und Angaben der Nutzerinnen/Nutzern selbst. Die SUISA kann aus Gründen der Kosteneffizienz keine lückenlose Markterfassung und/oder Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

## **4. Räumlicher Geltungsbereich des Wahrnehmungsvertrages**

### **4.1 Im Allgemeinen**

Die Übertragung der in Ziffer 3 genannten Urheberrechte bezieht sich auf alle Länder und Territorien der ganzen Welt.

### **4.2 Ausnahmen**

Die Erbin/der Erbe kann die Übertragung ihrer/seiner Rechte gebietsmässig beschränken. Die

Beschränkung muss Land für Land angegeben werden. Ohne Beschränkung wird angenommen, dass die Übertragung für die ganze Welt gilt.

Die ausgenommenen Länder sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Länder und Territorien, in welchen die Rechte der SUIISA aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen durch Schwestergesellschaften wahrgenommen werden, können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung auf jeden Jahresanfang ausgenommen werden. Derartige Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang widerrufen werden. Andere Länder und Territorien können jederzeit mit Wirkung auf den nächstfolgenden Monatsanfang ausgenommen bzw. ihre Ausnahme widerrufen werden.

#### **4.3 Wahrnehmung im Ausland**

Die SUIISA ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit ihren Schwestergesellschaften die ihr in Ziffer 3 übertragenen Nutzungsrechte im Ausland möglichst umfassend wahrzunehmen. Die SUIISA meldet ihr bekannte Nutzungen der zuständigen Schwestergesellschaft.

Auf die Wahrnehmung im Ausland durch Schwestergesellschaften sind die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften, Tarife, Verteilungsregeln und Verträge anwendbar. Jede Schwestergesellschaft legt ihre Arbeitsweise autonom fest. Deswegen kann die SUIISA die lückenlose Wahrnehmung der Rechte der Erbin/des Erben nicht gewährleisten und für die Tätigkeit der Schwestergesellschaften im Ausland keine Haftung übernehmen. Die SUIISA ist nicht verpflichtet, im Ausland selbst tätig zu werden.

Sind in einem Land mehrere Schwestergesellschaften tätig, so schliesst die SUIISA einen oder mehrere Gegenseitigkeitsverträge mit der Schwestergesellschaft oder den Schwestergesellschaften ihrer Wahl ab.

### **5. Elektronische Kommunikation**

#### **5.1 Allgemeines**

Die SUIISA kann für die Kommunikation mit der Erbin/dem Erben und die Erfüllung ihrer Dienstleistungen elektronische Mittel (insbesondere E-Mail, Online-Services oder andere Formen elektronischer Kommunikation) einsetzen und ist berechtigt, die bisherigen Formen der Kommunikation und des Informationsaustausches, insbesondere per Post, durch elektronische Mittel zu ersetzen und diesbezüglich die technischen Spezifikationen zu definieren. Die SUIISA ist nicht verpflichtet, von elektronischer Kommunikation Kopien in Papierform (oder in anderer Form) herzustellen oder aufzubewahren.

Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter ist dafür verantwortlich, durch entsprechende technische Ausstattung auf ihrer/seiner Seite die Nutzung der elektronischen Kommunikation mit der SUIISA zu ermöglichen. Die Kosten für ihre/seine

technische Ausstattung sowie für die elektronische Kommunikation der Erbin/des Erben sind von der Erbin/vom Erben zu tragen. Die SUIISA behält sich vor, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel – insbesondere zur Anpassung an neue technische Entwicklungen – jederzeit zu ändern.

#### **5.2 Kommunikation per E-Mail**

Unbeschadet der Rechte der SUIISA gemäss Ziffer 5.1 sind die SUIISA und die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter mit Bekanntgabe der E-Mail-Adresse der Erbin/des Erben bzw. der Erbenvertreterin/des Erbenvertreters an die SUIISA berechtigt, miteinander per E-Mail zu kommunizieren. Die SUIISA hat alsdann das Recht, sämtliche bisher per Post (oder in anderer bisheriger Form) versandten Mitteilungen und Unterlagen per E-Mail an die Erbin/den Erben zu versenden.

Mitteilungen per E-Mail gelten als zugegangen, sobald sie von der Empfängerin/vom Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Soweit für Mitteilungen die Schriftform ausdrücklich vorgesehen ist, haben diese in schriftlicher Form auf dem Postweg zu erfolgen. Eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Mitteilung per E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter ist sich bewusst, dass die Kommunikation per E-Mail grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit daher nicht gewährleistet sind. Die SUIISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die der Erbin/dem Erben, der Erbenvertreterin/dem Erbenvertreter oder Dritten aus der Kommunikation per E-Mail entstehen.

#### **5.3 Online-Services**

Die SUIISA richtet auf ihrer Website einen zugangsgeschützten und (soweit vertrauliche Daten übermittelt werden) gemäss gängigen Standards verschlüsselten Bereich für ihre Auftraggeberinnen/Auftraggeber und Mitglieder ein (nachstehend „Mitglieder-Bereich“), von dem aus auf gewisse Online-Services zugegriffen werden kann. Die Online-Services werden Schritt für Schritt ausgebaut.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich erfolgt derzeit mittels Eingabe einer Benutzer-Identifikation (Username) und eines Passwortes. Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter kann jederzeit die Zustimmung eines Username und eines Passwortes und damit Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website beantragen. Zugangsberechtigt ist ausschliesslich die/der im Wahrnehmungsvertrag als Vertragspartei genannte Erbin/Erbe bzw. Erbenvertreterin/Erbenvertreter. Soweit die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter von ihr/ihm beauftragten Dritten den Zugang ermöglicht, ist sie/er für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigene

verantwortlich und muss sie entsprechend instruieren und überwachen.

Mitteilungen über den Mitglieder-Bereich bzw. Online-Services gelten als zugegangen, sobald sie von der Empfängerin/vom Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter ist sich bewusst, dass die Kommunikation über die SUIISA-Website und den Mitglieder-Bereich nur teilweise verschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit nicht absolut gewährleistet sind. Die SUIISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die der Erbin/dem Erben, der Erbenvertreterin/dem Erbenvertreter oder Dritten aus der Kommunikation über die SUIISA-Website oder den Mitglieder-Bereich entstehen.

Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter verpflichtet sich, ihren/seinen Username und ihr/sein Passwort sicher aufzubewahren, unberechtigten Dritten nicht bekanntzugeben und unberechtigten Dritten auch sonstwie keinen Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website zu verschaffen oder dazu Hilfestellung zu leisten. Die SUIISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen durch die Erbin/den Erben bzw. die Erbenvertreterin/den Erbenvertreter entstehen. Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter stellt die SUIISA von sämtlichen Ansprüchen (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig frei, die von Dritten gegen die SUIISA oder ihre Schwestergesellschaften wegen Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen geltend gemacht werden.

Hat die Erbin/der Erbe Anhaltspunkte oder Kenntnisse darüber, dass unberechtigte Dritte in Besitz ihres/seines Passwortes gelangt sind, muss sie/er das Passwort unverzüglich ändern. Hat die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter Anhaltspunkte oder Kenntnisse darüber, dass unberechtigte Dritte in Besitz ihres/seines Username gelangt sind, hat sie/er dies der SUIISA unverzüglich mitzuteilen. Die SUIISA sperrt gestützt auf die Mitteilung den betroffenen Username umgehend und teilt der Erbin/dem Erben bzw. der Erbenvertreterin/dem Erbenvertreter auf Wunsch einen neuen Username zu. Die SUIISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung eines Username.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website dient der Erbin/dem Erben bzw. der Erbenvertreterin/dem Erbenvertreter in erster Linie dazu, Daten und Informationen über sich, die Urheberin/den Urheber und deren/dessen Werke einzusehen, einzugeben und allenfalls herunterzuladen. Nimmt die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter dabei Daten und Informationen über Mitbeteiligte an den Werken der Urheberin/des Urhebers oder über Dritte und ihre Werke wahr, ist sie/er verpflichtet, sie vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte

weiterzugeben. Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter verpflichtet sich weiter, die Informationen nicht geschäftsmässig für Dritte, sondern nur zum eigenen internen Gebrauch und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, zu nutzen. Jegliche gewerbsmässige Nutzung der SUIISA-Webseite, der Online-Services oder entsprechender Daten setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung der SUIISA voraus. Die entsprechende Zustimmung kann von der Erhebung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

Für die einzelnen Online-Services können spezielle Nutzungsbedingungen gelten, die die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter auf dem Bildschirm einsehen und speichern oder drucken kann und die sie/er durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche (z.B. Checkbox, Button usw.) akzeptieren muss. Spätestens mit der Nutzung eines Online-Service verpflichtet sich die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter, die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen des betreffenden Online-Services einzuhalten. Allfällige abweichende Bestimmungen in speziellen Nutzungsbedingungen gehen diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen vor.

Die SUIISA ist berechtigt, die Zugriffe auf ihre Website und den Datenverkehr zu kontrollieren, zu protokollieren, zu speichern und auszuwerten und dabei insbesondere auch die von der Erbin/vom Erben bzw. von der Erbenvertreterin/vom Erbenvertreter vorgenommenen Suchabfragen und deren Ergebnisse in Verbindung mit Username und Zeitpunkt zu protokollieren und zu speichern. Sie hat im Weiteren das Recht, den Zugang der Erbin/des Erben bzw. der Erbenvertreterin/des Erbenvertreters zum Mitglieder-Bereich vorübergehend oder dauernd zu sperren, wenn sie feststellt oder begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter die Nutzungsbedingungen (insbesondere diese Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen und/oder die auf den jeweiligen Online-Service anwendbaren Nutzungsbedingungen) nicht eingehalten hat. Die SUIISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung des Zugangs.

Der Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website (einschliesslich der dort angebotenen Online-Services) wird während der üblichen Bürozeiten überwacht. Die SUIISA ist bestrebt, eine Verfügbarkeit des Mitgliederbereichs rund um die Uhr zu ermöglichen. Die SUIISA kann jedoch die jederzeitige Verfügbarkeit nicht gewährleisten und behält sich vor, den Zugang ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen. Die SUIISA kann den Zugang insbesondere auch für Wartungszwecke und bei Arbeiten am System unterbrechen.

Die SUIISA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und uneingeschränkte Verfügbarkeit der über die SUIISA-Website und den Mitglieder-Bereich zur

Verfügung gestellten Daten (und den dort angebotenen Online-Services) und keinerlei Haftung für Schäden, die bei der Erbin/dem Erben, der Erbenvertreterin/dem Erbenvertreter oder Dritten entweder direkt oder indirekt aus der Nutzung von Informationen resultieren, die die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter über die SUIISA-Website oder den Mitglieder-Bereich erlangt hat.

Will die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter den Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website nicht mehr nutzen, hat sie/er dies der SUIISA sofort mitzuteilen. Die SUIISA sperrt ihren/seinen Zugang zum Mitglieder-Bereich alsdann unverzüglich.

## **6. Angaben über Berechtigte, Musikwerke und Datenschutz**

### **6.1 Allgemeines**

Die Erbin/der Erbe verpflichtet sich, der SUIISA rechtzeitig alle zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte erforderlichen Angaben und Meldungen zu machen und Auskünfte zu erteilen.

Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter verpflichtet sich, allfällige Änderungen Personendaten wie der Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsadresse, MWST-Nummer etc. unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen von Abrechnungen und anderer Korrespondenz an die von der Erbin/vom Erben bzw. von der Erbenvertreterin/vom Erbenvertreter zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse gelten als wirksam erfolgt. Liegt der SUIISA keine gültige Zustell- und/oder Zahlungsadresse der Erbin/des Erben bzw. der Erbenvertreterin/des Erbenvertreters vor, ruht die Verpflichtung der SUIISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse. Die SUIISA ist nicht zur Nachforschung nach der Zustell- und Zahlungsadresse verpflichtet.

Die SUIISA geht davon aus, die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter sei der/die wirtschaftlich Begünstigte der ihr/ihm ausbezahlten Verteilungserlöse und dass sie/er sie selbst versteuert. Wenn die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter nicht oder nur teilweise die/der wirtschaftlich Begünstigte ist oder die Steuerbehörde Auskunft über die Person der/des wirtschaftlich Begünstigten der ihr/ihm ausbezahlten Verteilungserlöse verlangt, verpflichtet sie/er sich, der SUIISA alle diesbezüglich benötigten Informationen mitzuteilen.

Bei Tod einer Erbin/eines Erben oder bei Wegfall der Erbenvertreterin/des Erbenvertreters haben die Erbeninnen/Erben gegenüber der SUIISA eine (neue) gemeinsame Vertreterin/einen (neuen) gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Solange die Erbeninnen/Erben unbekannt sind oder kein(neue) gemeinsame Vertreterin/kein (neuer) gemeinsamen Vertreter bezeichnet ist

bzw. die Erbteilung nicht definitiv durchgeführt wurde, ruht die Verpflichtung der SUIISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse.

### **6.2 Anmeldung der Musikwerke**

Die Erbin/der Erbe verpflichtet sich, der SUIISA alle veröffentlichten Musikwerke vollständig, wahrheitsgetreu und korrekt anzumelden, welche die Urheberin/der Urheber geschaffen oder mitgeschaffen hat. Sämtliche Mit-Urheberinnen/Mit-Urheber, Textautorinnen/Textautoren, Bearbeiterinnen/Bearbeiter und Berechtigte an Werkteilen (Samples, Beats usw.) sind anzugeben. Davon ausgenommen sind jene Werke, welche die Urheberin/der Urheber bereits selber bei der SUIISA angemeldet hat. Mit der Anmeldung erklärt die Erbin/der Erbe verbindlich, dass die Urheberin/der Urheber das betreffende Musikwerk geschaffen oder mitgeschaffen hat. Die Erbin/der Erbe sichert zu, keine rein durch künstliche Intelligenz generierte Musikwerke anzumelden.

Die Musikwerke sind schriftlich mit dem von der SUIISA zur Verfügung gestellten Formular oder – soweit verfügbar – über den Online-Service im Mitglieder-Bereich auf der Website der SUIISA anzumelden. Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

Der Werkanmeldung ist folgendes beizufügen:

- bei Bearbeitungen von freien Musikwerken („domaine public“): Belegexemplar (Noten oder von der SUIISA zu bestimmendes Audio-Format) des Originalwerkes und der Bearbeitung;
- bei Bearbeitungen von geschützten Musikwerken und der Verwendung von vorbestehenden Werkteilen (Samples, Beats usw.): eine Erlaubnis des oder der Berechtigten.
- bei allen Musikwerken: auf Verlangen der SUIISA ein Belegexemplar in einem von der SUIISA zu bestimmenden Format, das von der SUIISA vervielfältigt und auch an Dritte weitergeben kann, um die Rechte-wahrnehmung zu erleichtern.

Für die Werkanmeldungen gelten folgende Termine:

- für alle Musikwerke, die vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages veröffentlicht wurden: innerhalb von drei Monaten seit Vertragsabschluss;
- für alle Musikwerke, die während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages veröffentlicht werden: innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung.

Solange Musikwerke nicht vollständig und korrekt angemeldet worden sind, besteht kein Anspruch auf Verteilungserlöse.

Die Erbin/der Erbe stellt die SUIISA von allfälligen Ansprüchen Dritter (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) frei, welche infolge einer zu Unrecht erfolgten oder einer unrichtigen Werkanmeldung erhoben worden sind.

Der Erbe oder die Erbin verpflichtet sich, der SUIISA keine Musikwerke zu melden, die noch nicht veröffentlicht worden sind.

### 6.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

Die SUIISA ist berechtigt, Personendaten über die Erbin/den Erben bzw. die Erbenvertreterin/den Erbenvertreter und die Urheberin/den Urheber für alle Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung des Wahrnehmungsvertrages und einer allfälligen Mitgliedschaft, insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte der Erbin/des Erben, zur Pirateriebekämpfung sowie auch zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zu erheben und zu bearbeiten sowie in diesem Zusammenhang auch Dritten im In- und Ausland bekanntzugeben. Vorliegend sind Personendaten insbesondere Angaben und Unterlagen über die Erbin/den Erben und ihre/seine Identität, ihr/sein Auftrags- oder Mitgliedschaftsverhältnis zur SUIISA, die Erbenvertreterin/den Erbenvertreter, die Urheberin/den Urheber, den Wahrnehmungsvertrag, die Musikwerke der Urheberin/des Urhebers, Nutzungen dieser Musikwerke, Abrechnungen und Zahlungen.

Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter ist damit einverstanden, dass die SUIISA im Rahmen der vorstehend genannten Datenbearbeitung insbesondere:

- a. ein Dossier über sie/ihn führt (auf Papier und/oder elektronisch);
- b. Personendaten in Datenbanken aufnimmt;
- c. Personendaten an Schwestergesellschaften im In- oder Ausland bekanntgibt, welche sie im gleichen Umfang wie die SUIISA bearbeiten dürfen;
- d. Personendaten an Schwestergesellschaften auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein angemessener, dem schweizerischen Datenschutz entsprechender Schutz gewährleistet ist.

Die Erbin/der Erbe erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben über die Musikwerke und die daran Berechtigten (nicht jedoch über die Anteile am Werkertrag) im In- und Ausland (insbesondere auch im Internet) öffentlich zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus werden Personendaten über die Erbin/den Erben, die Erbenvertreterin/den Erbenvertreter und die Urheberin/den Urheber von der SUIISA nicht an Dritte bekanntgegeben. Vorbehalten bleiben in- oder ausländische gesetzliche Bestimmungen und in- oder ausländische behördliche oder gerichtliche Anordnungen.

Die SUIISA gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine angemessene Datensicherheit, um die Personendaten gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Nutzung und unbefugte Weitergabe zu schützen. Für die Datensicherheit auf dem von der Erbin/vom Erben bzw. von der

Erbenvertreterin/vom Erbenvertreter verwendeten Computer ist die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter selbst verantwortlich.

Soweit die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter über einen Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website verfügt und Daten und Informationen über sich und die Werke der Urheberin/des Urhebers abrufen, eingeben bzw. ändern kann, ist die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter verpflichtet, die über sie/ihn bzw. die Urheberin/den Urheber gespeicherten Personendaten selbst zu kontrollieren und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Erbin/der Erbe bzw. die Erbenvertreterin/der Erbenvertreter kann von der SUIISA Auskunft über ihre/seine bzw. die die Urheberin/den Urheber betreffenden, von der SUIISA bearbeiteten Personendaten und die Berichtigung solcher Daten verlangen. Die SUIISA behält sich vor, vor Erteilung einer Auskunft oder vor einer Berichtigung einen Nachweis über die Identität des Antragstellers zu verlangen.

Nach Beendigung des Wahrnehmungsvertrages kann die Erbin/der Erbe durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der SUIISA mitteilen, dass mit Wirkung für die Zukunft keine weiteren Daten über ihn/sie oder die Autorin/den Autor verarbeitet werden sollen. Die SUIISA wird daraufhin die weitere Bearbeitung dieser Daten einstellen, soweit nicht andere Rechtfertigungsgründe zur Bearbeitung gewisser Personendaten vorliegen (beispielsweise gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder überwiegendes Interesse an der Zuordnung der eindeutigen Urheberidentifikation).

Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Fassung (insbesondere auf der SUIISA-Website und auf Formularen) veröffentlichte Datenschutzerklärung.

## 7. Verteilung, Abrechnungen und Vorschüsse

### 7.1 Verteilung der Einnahmen

Die SUIISA ist verpflichtet, die eingenommenen Entschädigungen nach Massgabe ihres rechtskräftig genehmigten Verteilungsreglementes zu verteilen. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung jeweils gültige Reglement.

Die Erbin/der Erbe nimmt zur Kenntnis, dass das Verteilungsreglement jederzeit abgeändert werden kann. Die Genehmigung von Änderungen des Verteilungsreglementes durch die Aufsichtsbehörde, das IGE, wird im Publikationsorgan der SUIISA für ihre Auftraggeberinnen/Auftraggeber und Mitglieder, auf der Website der SUIISA sowie im SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt) publiziert und kann mit Beschwerde innert 30 Tagen gerichtlich angefochten werden.

Die Erbin/der Erbe erklärt sich mit der Anwendung des Verteilungsschlüssels gemäss SUIISA-Verteilungsreglement einverstanden, sofern sie/er bzw. die Urheberin/der Urheber in ihren/seinen Werkanmeldungen

keine Aufteilung des Werkertrages zwischen den Berechtigten angibt bzw. angegeben hat. Zwingenden Bestimmungen des Verteilungsreglements widersprechende Verteilungsschlüssel sind ungültig.

## 7.2 Abrechnungen

Die SUISA stellt der Erbin/dem Erben mehrmals jährlich Abrechnungen über den Ertrag der Musikwerke der Urheberin/des Urhebers gemäss ihrem Verteilungsreglement und/oder denjenigen der Schwestergesellschaften zu. Diese Verpflichtung entfällt, sofern diesen Werken keine Vergütungen zugewiesen worden sind.

Die Abrechnungen werden an die von der Erbin/vom Erben bzw. von der Erbenvertreterin/vom Erbenvertreter zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse zugestellt. Liegt der SUISA keine gültige Zustelladresse der Erbin/des Erben bzw. der Erbenvertreterin/des Erbenvertreters vor, gelten die Bestimmungen von Ziffer 6.1 Absatz 2.

## 7.3 Vorschüsse

Die SUISA kann Vorschüsse an die Erbin/den Erben im Ausmass der vergangenen und/oder voraussichtlichen künftigen Verwendung der Musikwerke der Urheberin/des Urhebers ausrichten. Die SUISA hat das Recht auf Verrechnung.

Ist der Kontosaldo zwei Jahre nach Gewährung eines Vorschusses negativ, kann die SUISA verlangen, dass der Negativsaldo innert drei Monaten zurückbezahlt wird.

## 7.4 Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und Ähnliches)

Die SUISA ist berechtigt, von den abgerechneten Verteilungserlösen allfällige aufgrund schweizerischer oder ausländischer Gesetzgebung oder internationaler Abkommen geschuldete Steuern und sonstige Abgaben abzuziehen.

Ist oder wird die Erbin/der Erbe während der Laufzeit des Wahrnehmungsvertrages aufgrund des Gesetzes oder der Ausübung der Option mehrwertsteuerpflichtig, so teilt sie/er dies (mitsamt ihrer/seiner MWST-Nummer) der SUISA unverzüglich mit, und die SUISA rechnet die Verteilungserlöse zuzüglich Mehrwertsteuer zum anwendbaren Satz ab. Die Erbin/der Erbe ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer selbst mit der Steuerverwaltung abzurechnen. Unterlässt sie/er dies oder macht sie/er die Mehrwertsteuer zu Unrecht gegenüber der SUISA geltend, wird sie/er gegenüber der SUISA umfassend ersatzpflichtig (für Steuerbeträge, Strafsteuern, Bussen, Zinsen, Kosten usw.). Die Erbin/der Erbe ist ausserdem verpflichtet, den Widerruf der Option der SUISA unverzüglich mitzuteilen. Die SUISA rechnet die Verteilungserlöse bis zur Mitteilung der Ausübung resp. des Widerrufs der Option ohne bzw. mit Mehrwertsteuer ab. Sie ist berechtigt, sämtliche auf die Mehrwertsteuer

bezogenen Nachweise von der Erbin/vom Erben bzw. von der Erbenvertreterin/vom Erbenvertreter zu verlangen.

Die Erbin/der Erbe ist selbst verantwortlich, die abgerechneten Verteilungserlöse gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, usw.) zu deklarieren.

## 8. Pseudonyme

Die Erbin/der Erbe gibt ihre/seine Pseudonyme bzw. der Urheberin/des Urhebers im Wahrnehmungsvertrag an.

Neue Pseudonyme können während der Dauer des Vertrages der SUISA mitgeteilt werden, sind jedoch im Einvernehmen mit der SUISA zu wählen, damit eine Verwechslung mit anderen Namen oder Pseudonymen vermieden werden kann.

## 9. Mitgliedschaft in der SUISA

War die Urheberin/der Urheber bereits Mitglied der SUISA, wird diese Mitgliedschaft auf die Erbin/den Erben übertragen. War die Urheberin/der Urheber bis zu ihrem/seinem Tod Auftraggeberin/Auftraggeber der SUISA, wird die Erbin/der Erbe als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied in die SUISA aufgenommen, sobald sie/er die Bedingungen der jeweils geltenden Statuten der SUISA erfüllt.

## 10. Inkrafttreten und Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

### 10.1 Inkrafttreten

Der Wahrnehmungsvertrag tritt rückwirkend auf den Tod der Urheberin/des Urhebers bzw. der Erbin/des Erben bzw. der Erbenvertreterin/des Erbenvertreters in Kraft. Er gilt für unbestimmte Zeit.

Der Wahrnehmungsvertrag ersetzt sämtliche bisherigen Wahrnehmungsverträge zwischen der SUISA und der Erbin/dem Erben bzw. der Urheberin/dem Urheber. Allfällig bestehende zusätzliche Vereinbarungen, Ausnahmen betreffend Rechte oder Länder sowie Pseudonyme bleiben unberührt, soweit sie dem geltenden Wahrnehmungsvertrag nicht widersprechen.

### 10.2 Beendigung

Jede Partei kann den Wahrnehmungsvertrag per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Verfügt die SUISA während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse der Erbin/des Erben bzw. der Erbenvertreterin/des Erbenvertreters mehr oder ist ihr zehn Jahre nach dem Tod der/des oder einer Erbin/eines Erben oder nach Wegfall der Erbenvertreterin/des Erbenvertreters von den Erbeninnen/Erben noch keine (neue) gemeinsame Vertreterin/kein (neuer)



gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden, endet der Wahrnehmungsvertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende. Sofern dann keine gültige Zahlungsadresse bekannt ist, werden die nicht auszahlbaren Verteilungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen dann zugunsten der SUIISA.

Solange der Kontosaldo der Erbin/des Erben negativ ist, sind das Kündigungsrecht, das Recht, bestimmte Gruppen von Urheberrechten von der Übertragung an die SUIISA auszunehmen (Wahrnehmungsvertrag, D), die automatische Vertragsbeendigung infolge unbekannter Zustelladresse (gemäss Absatz 2) und die Rechte, einzelne Länder nachträglich von der Wahrnehmung auszunehmen (Ziffer 4.2) und/oder zu einer Schwestergesellschaft zu wechseln (Ziffer 10.3), suspendiert.

Mit Beendigung des Wahrnehmungsvertrages fallen die übertragenen Rechte an die Erbin/den Erben zurück und ihr/sein allfälliger Zugang zum Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website wird gesperrt.

Vorbehalten bleiben die bereits von der SUIISA lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf des Wahrnehmungsvertrages stattfinden.

### **10.3 Wechsel zu einer Schwestergesellschaft**

Der vollständige oder auf einzelne Rechte bzw. Länder beschränkte Wechsel zu einer Schwestergesellschaft ist unter Beachtung der Kündigungsbestimmung von Ziffer 10.2 möglich.

### **10.4 Finanzielle Folgen bei Beendigung des Wahrnehmungsvertrages**

Die Erbin/der Erbe hat Anspruch darauf, dass die SUIISA ihr/ihm die Abrechnung für Nutzungen während der Vertragsdauer nachträglich noch zustellt und die ihr/ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Weitere finanzielle Ansprüche gegen die SUIISA bestehen nicht.